Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 40 Ausgegeben Danzig, den 22. Juni 1938

103

Verordnung
zur Änderung der Postordnung.
Vom 3. Juni 1938.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R. G. Bl. S. 347) wird die Postordnung der Freien Stadt Danzig vom 1. November 1933 (G. Bl. S. 535) in der Fassung der Verordnung vom 24. Februar 1938 (G. Bl. S. 77) wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 1 „Allgemeines usw.", Abs. I unter 1 a), statt „Briefe bis 500 g;" setzen: Briefe bis 1000 g;
unter 1 c) streichen: Briefpäckchen bis 1 kg (§ 13, II);
ändern: (§ 13, I), in (§ 13);
2. Der § 13 „Päckchen" erhält folgende Fassung:

§ 13

Päckchen

I Als Päckchen werden offene und geschlossene Sendungen im Gewicht bis zu 2 kg zugelassen, die sich nach Form und sonstiger Beschaffenheit zur Beförderung mit der Post eignen. Die Aufschrift muß den augenfällig hervortretenden Vermerk „Päckchen" tragen.

II Päckchen dürfen briefliche Mitteilungen enthalten. Die Aufschrift kann auf der Umhüllung selbst stehen oder ganz aufgeklebt oder sonst haltbar befestigt sein. Die Benutzung von Fahnen für die Aufschrift ist nicht gestattet. Über Höchst- und Mindestmaße s. § 1, I a.

III Päckchen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

IV Die Einlieferung gewöhnlicher Päckchen wird auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr bescheinigt. Diese Gebühr wird jedoch nur dann erhoben, wenn die ganze Einlieferungsbescheinigung vollständig von der Post ausgefertigt wird; hat der Einlieferer die Einlieferungsbescheinigung in einem Einlieferungsbuch oder auf einem Formblatt zum Einlieferungsschein vorbereitet, so wird für die Bescheinigung eine Gebühr nicht erhoben.

V Für den Verlust oder die Beschädigung gewöhnlicher Päckchen wird kein Ersatz geleistet. Für eingeschriebene oder mit Nachnahme belastete Päckchen regelt sich die Ersatzleistung nach den Vorschriften für gleichartige andre Briefsendungen.

3. Im § 24 Abs. I und Abs. III ist jedesmal am Schluß hinzuzufügen: Über Ausnahmen bei dringenden Paketen s. § 26.
4. Im § 25 „Bahnhofsbriefe und Bahnhofszeitungen", Abs. IV, ist der 2. Unterabs. zu streichen.
5. Im § 26 Abs. II ist statt des letzten Satzes zu setzen:
Dringende Pakete werden im Ortszustellbezirk der Bestimmungspostanstalt auch ohne den Vermerk „Durch Eilboten" ohne Erhebung einer besonderen Gebühr (Eilzustellgebühr) durch beson-

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 30. 6. 1938.)

deren Boten abgetragen. Im Landzustellbezirk werden dringende Pakete durch Eilboten abgetragen, wenn der Absender dies durch den Vermerk „Durch Eilboten" verlangt hat oder der Empfänger die Eilzustellung besonders beantragt hat. Bei Vorausbezahlung der Eilzustellgebühr für dringende Pakete nach dem Landzustellbezirk durch den Absender wird eine ermäßigte Gebühr erhoben. Über Beschränkungen der Abtragung von Paketen nach dem Landzustellbezirk s. § 24 IV.

6. Im § 32 „Zeit der Einlieferung", Abs. III unter 1., sind die Worte „sowie für Briefpäckchen" zu streichen.

7. Im § 40 „An wen die Sendungen auszuhändigen sind", Abs. XI, ist in der Klammer hinter dem Wort „Päckchen" der Beistrich und die Zahl IV zu streichen.

8. In der zum § 1, IV gehörigen Anlage „Übersicht der Postgebühren" ist folgendes zu ändern:

unter Nr. 1 a) ist nachzutragen:

in Sp. 2		in Sp. 4
über 500 bis 1000 g	—	40

unter Nr. 1 b) ist nachzutragen:

in Sp. 2		in Sp. 4
über 500 bis 1000 g	—	60

unter Nr. 9 hat die Eintragung zu lauten:

Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	
9	Päckchen	§ 13	—	40

unter Nr. 14 in Sp. 2 streichen:

unter 1. die Worte „oder die Briefpäckchengebühr (Nr. 9)"

unter 2. die Worte , „Briefpäckchen mit Wertangabe"

unter 3 a). die Worte , „Briefpäckchen mit Wertangabe"

unter Nr. 20 zwischen der 3. u. 4. Zeile von unten einschalten:

Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	
3. für dringende Pakete (einschl. der Paketkarten) im Landzustellbezirk	26, II	1	—

unter Nr. 29 in Sp. 2 unter 2. a) die Worte „und Briefpäckchen mit Wertangabe" streichen. Statt des Beistrichs vor „Wertbriefe" setzen: und

unter Nr. 35 in Sp. 2 die Worte „Briefpäckchen mit Wertangabe," streichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1938 in Kraft.

Danzig ,den 3. Juni 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. P. 21 Greiser Huth

104

Verordnung

zur Änderung einiger Postgebühren.

Vom 3. Juni 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des seine Geltungsdauer verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

In der Anlage zur Verordnung über die Umstellung einiger das Postwesen betreffender Gesetze auf die Recheneinheit des Guldens vom 24. Oktober 1923 (G. Bl. S. 1110) in der Fassung vom 24. Februar 1938 (G. Bl. S. 76) ist folgendes unter I. Gesetzliche Postgebühren zu ändern:

unter Nr. 2 a) ist nachzutragen:

in Sp. 1	in Sp. 2
über 500 bis 1000 g	40

unter Nr. 2 b) ist nachzutragen:

in Sp. 1	in Sp. 2
über 500 bis 1000 g	60

unter Nr. 7 hat die Eintragung zu lauten:

Sp. 1	Sp. 2
7. Päckchen bis 2 kg	40

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1938 in Kraft.

Danzig ,den 3. Juni 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. P. 20 Greiser Huth

105

Bekanntmachung

über den Geltungsbereich des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Beitritt für Birma, die britische Kolonie Aden, Finnland und Schweden). Vom 14. Juni 1938.

Nach einer Mitteilung der Britischen Regierung hat diese am 24. Februar 1938 für die überseeische Besitzung Birma und für die Kolonie Aden, die bis zum 31. März 1937 zu Britisch-Indien gehört haben (nicht auch für das Protektorat Aden), den Beitritt zu dem am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichneten Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Erstes Abkommen zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) nebst seinem Zusatzprotokoll vom gleichen Tage (G. Bl. 1935 S. 811) gemäß Art. 40, Abs. 2 des Abkommens erklärt. Von dem Vorbehalt des Zusatzprotokolls zum Art. 2 des Abkommens ist dabei kein Gebrauch gemacht worden.

Gemäß Art. 38, Abs. 3, des Abkommens ist die Beitrittserklärung am 25. Mai 1938 wirksam geworden.

Ferner sind Finnland und Schweden dem gleichen Abkommen nebst Zusatzprotokoll gemäß Art. 38 Abs. 1 am 3. Juli 1937 beigetreten.

Von dem Vorbehalt des Zusatzprotokolls zum Art. 2 des genannten Abkommens ist gleichfalls kein Gebrauch gemacht worden. Gemäß seinem Artikel 38, Abs. 3, ist das Abkommen für Finnland und Schweden am 1. Oktober 1937 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Mai 1938 — G. Bl. S. 146—.

Danzig, den 14. Juni 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiers-Keiser

A. III. L. 6007 W VI/38

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Artikel I

In der Anlage zur Verordnung über die Umstellung einiger das Postwesen betreffender Gesetze auf die Rechnungseinheit des Guldens vom 24. Oktober 1923 (G.Bl. S. 1110) in der Fassung vom 24. Februar 1938 (G.Bl. S. 75) ist folgendes unter I. Briefliche Postgebühren zu ändern:

unter Nr. 2a) ist nachzutragen:

in Sp. 1	in Sp. 2
über 500 bis 1000 g	40

unter Nr. 2b) ist nachzutragen:

in Sp. 1	in Sp. 2
über 500 bis 1000 g	60

unter Nr. 7 hat die Eintragung zu lauten:

Sp. 1	Sp. 2
7. Päckchen bis 2 kg	40

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1938 in Kraft.

Danzig, den 3. Juni 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

F. Fz. P. 20

105 **Bekanntmachung**

über den Geltungsbereich des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Beitritt für Birma, die britische Kolonie Aden, Finnland und Schweden).

Vom 14. Juni 1938.

Nach einer Mitteilung der Britischen Regierung hat diese am 24. Februar 1938 für die überseeische Besitzung Birma und für die Kolonie Aden, die bis zum 31. März 1937 zu Britisch-Indien gehört haben (nicht auch für das Protektorat Aden), den Beitritt zu dem am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichneten Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Erstes Abkommen zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) nebst seinem Zusatzprotokoll vom gleichen Tage (G.Bl. 1935 S. 811) gemäß Art. 40, Abs. 2 des Abkommens erklärt. Von dem Vorbehalt des Zusatzprotokolls zum Art. 2 des Abkommens ist dabei kein Gebrauch gemacht worden.

Gemäß Art. 38, Abs. 3, des Abkommens ist die Beitrittserklärung am 25. Mai 1938 wirksam geworden.

Ferner sind Finnland und Schweden dem gleichen Abkommen nebst Zusatzprotokoll gemäß Art. 38 Abs. 1 am 3. Juli 1937 beigetreten.

Von dem Vorbehalt des Zusatzprotokolls zum Art. 2 des genannten Abkommens ist gleichfalls kein Gebrauch gemacht worden. Gemäß seinem Artikel 38, Abs. 3, ist das Abkommen für Finnland und Schweden am 1. Oktober 1937 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Mai 1938 — G.Bl. S. 146 —.

Danzig, den 14. Juni 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiers-Keiser

A. III. L. 6007 W VI/38

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig